

Satzung
zur Änderung der Satzung der IHK zu Kiel

betreffend die Prüfung zum Nachweis
der Sachkunde für Gefahrgutbeauftragte

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer zu Kiel hat am 11.06.2007 aufgrund von

- § 1 und § 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Art. 130 der 9. Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 31.10.2006 (BGBl. I 2006, S. 2407) und
- §§ 2 Abs. 2 und 5 Abs. 3 der GefahrgutbeauftragtenVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.03.1998 (BGBl. I 1998, S. 648), zuletzt geändert durch Art. 481 der Verordnung vom 31.10.2006 (BGBl. I 2006, S. 2407)

beschlossen, die Satzung vom 23. März 1993 zu ändern und neu zu fassen.

1. § 1 wird geändert. Er lautet:

Die Industrie- und Handelskammer zu Kiel hat die Zuständigkeit für die Wahrnehmung von Aufgaben der Anerkennung und Modifizierung der Anerkennung von Schulungen für Gefahrgutbeauftragte mit Vertrag nach § 1 Abs. 4 a IHKG auf die Industrie- und Handelskammer zu Flensburg übertragen. Sie bleibt zuständig für die Durchführung von Prüfungen und Ausstellung von GbV-Schulungsnachweisen.

2. § 2 und die Abschnitte II bis IV (§§ 3 bis 14) werden aufgehoben.
3. Die Satzung erhält folgende Fassung:

Satzung der Industrie- und Handelskammer zu Kiel
betreffend die Prüfung zum Nachweis der
Sachkunde für Gefahrgutbeauftragte

I Zuständigkeit

§ 1 örtliche Zuständigkeit

Die Industrie- und Handelskammer zu Kiel hat die Zuständigkeit für die Wahrnehmung von Aufgaben der Anerkennung und Modifizierung der Anerkennung von Schulungen für Gefahrgutbeauftragte mit Vertrag nach § 1 Abs. 4 a IHKG auf die Industrie- und Handelskammer zu Flensburg übertragen. Sie bleibt zuständig für die Durchführung von Prüfungen und die Ausstellung von GbV-Schulungsnachweisen.

II Prüfungen

§ 2 Art der Prüfung

Prüfungen nach GbV sind

1. die Grundprüfung (mit allgemeinen Teil)
2. die Ergänzungsprüfung (Grundprüfung ohne allgemeinen Teil innerhalb von 6 Monaten nach bestehen der Grundprüfung, die den allgemeinen Teil umfasste, sog. Quereinsteiger)
3. die Fortbildungsprüfung

§ 3 Durchführung der Prüfungen

1. Die IHK setzt Ort und Zeitpunkt der Prüfung fest.
2. Die Prüfung wird schriftlich durchgeführt.
3. Für die Prüfung werden die gemeinsamen Fragebogen der Industrie- und Handelskammern in der jeweils aktuellen Fassung verwendet.
4. Die Prüfungssprache ist deutsch.
5. Die Prüfung ist nicht öffentlich.
6. Zu Beginn der Prüfung wird die Identität der Teilnehmer festgestellt.
7. Bei Beginn der Prüfung werden die Teilnehmer über den Ablauf der Prüfung belehrt.

§ 4 Grundsätze für alle Prüfungen

1. Die Anmeldung zur Prüfung soll schriftlich bei der IHK erfolgen.
2. Die IHK lädt den Teilnehmer rechtzeitig schriftlich zur Prüfung ein. Die Einladung gibt dem Teilnehmer die Art der zugelassenen Hilfsmittel sowie die in § 8 getroffenen Regelungen über Rücktritt und Ausschluss von der Prüfung bekannt.
3. Der Teilnehmer soll spätestens bei Beginn der Prüfung nachweisen, dass er die aufgrund der Gebührenordnung der IHK festgesetzte Prüfungsgebühr entrichtet hat.
4. Die Prüfung darf höchstens drei Verkehrsträger umfassen. Die Prüfung kann auf eine Gefahrgutklasse beschränkt werden.
5. War die Grundschulung auf eine Gefahrgutklasse beschränkt, wenn die Grundprüfung inhaltlich auf diese gefahrgutklasse beschränkt. Die Fortbildungsprüfung wird inhaltlich auf die Gefahrgutklasse beschränkt, auf die der Schulungsnachweis gemäß GbV beschränkt wurde.

6. Unabhängig von der Regelung nach Absatz 5 kann die Prüfung auch auf Antrag des Teilnehmers inhaltlich auf eine Gefahrgutklasse beschränkt werden.
7. Als Hilfsmittel sind einschlägige Vorschriftentexte in schriftlicher Form zugelassen. Technische Hilfsmittel dürfen nicht benutzt werden.
8. Der Prüfungsfragebogen enthält grundsätzlich offene Fragen, multiple-choice-Fragen und miteinander verknüpfte Fragen nach einer Aufgabenbeschreibung (Fallstudie).
9. Die Fragen und Aufgaben berücksichtigen die Anlagen 1 und 5 zur GbV sowie die für den Straßen-, Eisenbahn-, Binnenschiffs-, Seeschiffs- und Luftverkehr geltenden Vorschriften. Zusätzlich werden Fragen insbesondere zum Gefahrgutbeförderungsgesetz, zu der Gefahrgutbeauftragtenverordnung sowie zu anderen Rechtsvorschriften, die einen unmittelbaren Zusammenhang zum Gefahrgutrecht aufweisen, gestellt.
10. Die Fragen sind je nach Schwierigkeitsgrad mit einer Punktzahl von 1, 2, 3 oder 4 bewertet. Multiple-choice-Fragen sind mit einem Punkt bewertet.
11. Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 50 % der auf dem entsprechenden Fragebogen vermerkten Höchstpunktzahl erreicht wurden.
12. Die IHK vermerkt auf der Lehrgangsbestätigung die Teilnahme an der Prüfung und händigt sie den Teilnehmern aus.

§ 5 Zulassung zur Prüfung

1. Der Teilnehmer wird zur Grundprüfung nur zugelassen, wenn er das Original einer vom Veranstalter ausgestellten Lehrgangsbestätigung über die Teilnahme an einem Grundlehrgang für mindestens den/die gleichen Verkehrsträger und ggf. die gleiche Gefahrklasse vorlegt, für die die Prüfung abgenommen werden soll.
2. Der Teilnehmer wird zur Fortbildungsprüfung zugelassen, wenn er einen gültigen Schulungsnachweis für mindestens den/die gleichen Verkehrsträger und ggf. die gleiche Gefahrklasse vorlegt, für die die Prüfung abgenommen werden soll und der Prüfungstermin innerhalb der Geltungsdauer des Schulungsnachweises liegt.
3. Der Teilnehmer wird innerhalb von sechs Monaten nach dem Bestehen einer Grundprüfung zu einer Ergänzungsprüfung für weitere Verkehrsträger zugelassen, wenn er eine Lehrgangsbestätigung über die Teilnahme an einer Grundschulung für den/die Verkehrsträger und ggf. die gleiche Gefahrklasse vorlegt (sog. Quereinsteiger).
4. Zur Grundprüfung für den Luftverkehr gemäß GbV kann auch zugelassen werden, wer eine Teilnahmebestätigung an einer Schulung für die Personalkategorie 6 gemäß Teil 1 Kapitel 4 Abschnitt 4.2.6 der ICAO-TI vorlegt.

§ 6 Grundprüfung

1. Die Höchstpunktzahl für die Grundprüfung, die sich nur auf einen Verkehrsträger erstreckt, beträgt 60. Davon entfallen 50 Punkte auf offene und multiple-choice-Fragen und zehn Punkte auf die miteinander verknüpften Fragen nach einer Aufgabenbeschreibung. Die Höchstpunktzahl erhöht sich um jeweils 16 Punkte für jeden weiteren Verkehrsträger, der in die gleiche Prüfung einbezogen wird; diese verteilen sich auf zehn Punkte für die Fragen und sechs für die Aufgabenbeschreibungen.
2. Die Dauer der Grundprüfung beträgt 90 Minuten für einen Verkehrsträger. Sie erhöht sich um jeweils 45 Minuten für jeden weiteren Verkehrsträger, der in dieselbe Prüfung einbezogen wird.
3. Die Grundprüfung darf einmal ohne nochmalige Schulung wiederholt werden.
4. Die Höchstpunktzahl für eine Grundprüfung als Ergänzungsprüfung (sog. Quereinsteiger) beträgt 40 für einen Verkehrsträger und erhöht sich um jeweils 16 Punkte für jeden weiteren Verkehrsträger, der in dieselbe Prüfung einbezogen wird.
5. Für eine Grundprüfung, die auf eine Gefahrgutklasse beschränkt ist, gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 7 Fortbildungsprüfung

1. Für die Fortbildungsprüfung gilt § 6 Abs. 1 sinngemäß, wobei sich die Anzahl der Punkte um 50 % reduziert.
2. Die Dauer der Fortbildungsprüfung beträgt 45 Minuten für einen Verkehrsträger. Sie erhöht sich um jeweils 20 Minuten für jeden weiteren Verkehrsträger, der in dieselbe Prüfung einbezogen wird.
3. Die Fortbildungsprüfung darf ohne nochmalige Schulung wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung muss innerhalb der Geltungsdauer des Schulungsnachweises abgelegt werden.
4. Für eine Fortbildungsprüfung, die auf eine Gefahrgutklasse beschränkt ist, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 8 Rücktritt und Ausschluss von der Prüfung

1. Ein Rücktritt von der Prüfung ist nur bis zu deren Beginn zulässig. Er ist unverzüglich zu erklären. Tritt ein Teilnehmer im Verlauf der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
2. Wer Täuschungshandlungen unternimmt sowie den Prüfungsablauf erheblich stört, kann von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. Bei Ausschluss gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 9 Niederschrift

Die anzufertigende Niederschrift enthält folgende Angaben:

1. den Namen, den Vornamen, ggf. den Geburtsnamen, das Geburtsdatum und den Geburtsort sowie die Anschrift und Nationalität des Teilnehmers,
2. das Datum, die Uhrzeit und den Ort der Prüfung,
3. den Namen der aufsichtsführenden Person,
4. die Art und Bestandteile der Prüfung,
5. die Feststellung der Identität des Teilnehmers,
6. die Bewertung der erbrachten Prüfungsleistungen, die Erklärung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung,
7. Name und Unterschrift des Prüfers.

§ 10 Bescheid bei Nichtbestehen der Prüfung

Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Teilnehmer einen schriftlichen Bescheid der IHK. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

III Erteilung und Verlängerung des Schulungsnachweises

§ 11 Voraussetzungen für die Erteilung und Erweiterung

- (1) Die IHK erteilt den Schulungsnachweis, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - (a) Teilnahme an einer Grundschulung (allgemeiner Teil und verkehrsträgerbezogener Teil(e) und Bestehen der Grundprüfung gemäß GbV
oder
 - (b) Teilnahme an einer Schulung und Bestehen der Prüfung für die Personalkategorie 6 gemäß ICAO-TI sowie Nachweis über eine Schulung des allgemeinen Teils gemäß GbV
oder
 - (c) Teilnahme an einer Schulung des allgemeinen Teils gemäß GbV und an einer Schulung für Personalkategorie 6 gemäß ICAO-TI und Bestehen der Grundprüfung gemäß GbV (allgemeiner Teil und verkehrsträgerbezogener Teil „Luft“)
- (2) Die IHK erweitert den Schulungsnachweis (sog. Quereinsteiger), wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - (a) Teilnahme an einer Grundschulung und Bestehen einer Ergänzungsprüfung
oder
 - (b) Teilnahme an einer Schulung für die Personalkategorie 6 gemäß ICAO-TI und Bestehen der Ergänzungsprüfung.

§ 12 Geltungsdauer und Verlängerung

1. Der Schulungsnachweis gilt fünf Jahre, beginnend mit dem Tag der bestandenen Grundprüfung oder bei Schulungsnachweisen für den Verkehrsträger „Luftverkehr“ beginnend mit dem Tag der bestandenen Prüfung für die Personalkategorie 6 gemäß ICAO-TI.
2. Die IHK verlängert den Schulungsnachweis für den/die darin bescheinigten Verkehrsträger unter Beibehaltung einer eventuellen Beschränkung auf eine Gefahrgutklasse um fünf Jahre ab Ablauf seiner Geltungsdauer, wenn der Inhaber innerhalb der letzten zwölf Monate vor Ablauf der Geltungsdauer des Schulungsnachweises
 - (a) eine entsprechende Fortbildungsprüfung bestanden oder
 - (b) an einer Schulung für den allgemeinen Teil und an einer Schulung für die Personalkategorie 6 gemäß ICAO-TI teilgenommen hat.
3. Ansonsten ist das Datum der bestandenen Fortbildungsprüfung oder die Schulung bzw. Prüfung für die Personalkategorie 6 gemäß ICAO-TI maßgebend.

Kiel, den 11.06.2007

(Prof. Dr. Hans-Heinrich Driftmann)
Präsident

(Dr. Jörn Biel)
Hauptgeschäftsführer

ausgefertigt
Kiel, den 20.06.2007

(Prof. Dr. Hans-Heinrich Driftmann)
Präsident

(Dr. Jörn Biel)
Hauptgeschäftsführer